

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
80327 München

An die Leiter der
Staatlichen Schulberatungsstellen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

Telefon
(089) 2186

München,

IV/1 – 7306/4 - 4/55 382

2533

09.08.2000

Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens

Anlage: 1 Attestformular
1 Bescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Umsetzung der Bekanntmachung vom 16. November 1999 zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens ist nach anfänglichen Schwierigkeiten und Fragen weitgehend Beruhigung eingetreten, nicht zuletzt dank Ihres umsichtigen und engagierten Einsatzes für die betroffenen Schüler.

Einige Fragen bedurften noch einer weitergehenden Abklärung bzw. haben sich erst im Laufe der Umsetzung ergeben, darunter einige, die den Aufgabenbereich der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in der Zusammenarbeit mit den begutachtenden Fachkräften einerseits, mit den Schulen andererseits anbelangen.

1. Begriffliche Klarstellung

a) Lese- und Rechtschreibstörung

In der Bekanntmachung wird die Bezeichnung Lese- und Rechtschreibstörung, entsprechend der internationalen Klassifikation psychischer Störungen der Weltgesundheitsorganisation WHO (ICD-10, F 81.0) verwendet. Mit einbezogen sind in der Bekanntmachung damit auch eine isolierte Rechtschreibstörung (ICD-10, F. 81.1) sowie eine isolierte Lese-
störung.

Hausadresse
Salvatorstraße 2
80333 München

U-Bahn-Haltestelle
Odeonsplatz
U3, U4, U5, und U6

Telefon
(089) 2186-0

Telefax
(089) 2186-2800

e-mail
poststelle@stmukwk.bayern.de

- 2 -

b) Fachärztl. Bescheinigung

In der Bekanntmachung wird mehrfach der Begriff „Gutachten“ im Zusammenhang mit der Feststellung einer Legasthenie verwendet. Im strengen medizinischen und kassenrechtlichen Sinne ist der Begriff „Gutachten“ eindeutig festgelegt mit Konsequenzen bis hin zur Frage der Kostenerstattung. Ein Gutachten in diesem Sinne ist bei der Feststellung einer Legasthenie nicht gemeint und auch für die schulischen Förder- und Hilfsmaßnahmen nicht erforderlich. Für diese Zwecke ist ein Befund, der das Vorliegen einer Legasthenie auf der Grundlage der multiaxialen Diagnostik bestätigt, ausreichend.

2. Fachliche Kompetenz für die Feststellung einer Legasthenie

Untersuchungen zur Feststellung einer Legasthenie müssen unter Berücksichtigung sämtlicher Achsen der multiaxialen Klassifikation für psychische Störungen im Kindes- und Jugendalter nach ICD-10 der WHO durchgeführt werden, worauf in Abschnitt IV der Bekanntmachung mit dem Hinweis auf die Anforderungen an Gutachten im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII eindeutig Bezug genommen wurde:

- Achse I: Klinisch-psychiatrisches Syndrom
- Achse II: Umschriebene Entwicklungsstörungen der schulischen Fertigkeiten
- Achse III: Angaben zur Intelligenz
- Achse IV: Körperliche Symptomatik
- Achse V: Aktuelle abnorme psychosoziale Umstände.

So ergibt sich, besonders wegen der Achsen I und IV, für die Feststellung einer Legasthenie eine sehr enge Grenze. Für die Differenzierung zwischen einer Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie) oder einer Lese- und Rechtschreibschwäche sind u.a. psychiatrische bzw. medizinische Kenntnisse erforderlich, wozu aufgrund ihrer interdisziplinären Ausbildung Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie befähigt sind. Es geht dabei nicht darum, wie bisher eine soziale Integrationsstörung bzw. eine sekundäre Neurotisierung als mögliche psychische Auswirkung einer vorhandenen Teilleistungsstörung wie Legasthenie, Dyskalkulie oder Hyperaktivität zu attestieren, sondern die Teilleistungsstörung selbst inhaltlich und hinsichtlich ihrer Erscheinung und Ausprägung zu charakterisieren.

Einzuräumen ist, dass es über die Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie hinaus weitere Fachkräfte oder Einrichtungen gibt, die auf Grund einer spezifischen, meist aber zusätzlichen Ausbildung vergleichbare Kompetenzen erworben und dafür auch eine kassenärztliche Anerkennung bzw. Zulassung erhalten haben. Dies gilt für Sozialpädiatrische Zentren bei

entsprechend interdisziplinärer Zusammensetzung der Fachkräfte, ebenso für Kinderärzte mit kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbehandlung. Dies gilt in der Regel auch für approbierte Psychologische Psychotherapeuten und für approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, soweit sie im Rahmen einer entsprechenden Weiterbildung eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben, jedoch nicht allgemein für alle Kinderärzte, alle Psychotherapeuten, alle Psychologen usw., weshalb der Personenkreis zur Feststellung einer Legasthenie für die schulischen Belange nicht pauschal berufsbezogen beschrieben und festgelegt werden kann. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen können diese Fachkräfte und Einrichtungen in die Feststellung einer Legasthenie einbezogen werden und Befunde selbständig oder ggf. unter Einbeziehung weiterer Fachkräfte – insbesondere zu den Achsen 1 und 4 – erstellen. Dies bietet sich insbesondere dann an, wenn Kinder und Jugendliche sich bereits in der Behandlung oder Beratung dieses Personenkreises befinden und daraus entsprechende qualifizierte Ergebnisse zur multiaxialen Klassifikation beigetragen werden können. In dieser Hinsicht wird die Bekanntmachung in nächster Zeit geändert.

Die Bekanntmachung äußert sich in keiner Weise über die Gutachtertätigkeit zur Feststellung einer bestehenden oder drohenden seelischen Behinderung nach § 35 a SGB VIII in Verantwortung des zuständigen Jugendamtes und ggf. daraus resultierenden außerschulischen Förder- und Therapiemaßnahmen. Sie nimmt keinerlei Einfluss darauf, von welcher Einrichtung oder Fachkraft im Einzelfall diese Maßnahmen durchgeführt werden, sondern verweist lediglich darauf, dass schulische wie außerschulische Fachkräfte eng zusammenarbeiten sollen, um die Effizienz der Fördermaßnahmen zu steigern.

Nach § 10 SGB VIII erfolgen Leistungen des Jugendamtes auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips, was einerseits grundlegende oder komplementäre schulische Maßnahmen voraussetzt, andererseits jedoch nicht bedeuten kann, dass schulische Fördermöglichkeiten bereits ausgeschöpft sein müssen, bevor außerschulische Fördermöglichkeiten in Betracht gezogen werden. Die Genehmigung außerschulischer Förderung und Therapie kann auch nicht eng an die Feststellung einer Legasthenie gebunden werden, da ebenso eine seelische Störung auch Ursache einer vorübergehenden Lese- und Rechtschreibschwäche sein kann und umgekehrt eine Legasthenie - angemessen anerkannt und richtig gefördert - nicht zwangsläufig eine seelische Behinderung hervorruft.

3. Aufgaben des Schulpsychologen

In allen Fällen, in denen einer Schule nicht eindeutig ein Schulpsychologe zugeordnet ist, bestimmen die zuständige Dienstaufsichtsbehörde bzw. die Ministerialbeauftragten einen Schulpsychologen für eine bestimmte Region oder für bestimmte Schulen. Erforderlichenfalls kann auch die Staatliche Schulberatungsstelle den Aufgabenbereich übernehmen.

Im Regelfalle sollte ein betroffener Schüler über die Lehrkraft und die Beratungslehrkraft dem Schulpsychologen zugeführt werden, der entweder eine Lese- und Rechtschreibschwäche feststellt oder bei Zweifel bzw. der Erkenntnis einer schwerwiegenderen Störung den Eltern die Untersuchung bei einer entsprechenden Fachkraft empfiehlt. Er nimmt gleichzeitig Kontakt mit dem zuständigen Jugendamt auf und stimmt weitere Maßnahmen ab.

a) Feststellung einer Legasthenie

Die Bescheinigung des Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. einer anderen, im Sinne von Ziff. 2 befähigten Fachkraft oder Einrichtung über die Untersuchung der einzelnen Achsen der multiaxialen Diagnostik (siehe Anlage) ist zentraler Beleg für die Diagnose Legasthenie. Die Diagnose Legasthenie, wie sie sich aus der Bekanntmachung bestimmt, ist dabei das Gesamtergebnis einer multiaxialen Diagnostik. Darin gehen z.B. auch Erfahrungen aus dem Schriftspracherwerb ein, außerdem lebensgeschichtliche Daten sowie das Lehrerurteil und ggf. Erkenntnisse oder Testergebnisse der zuständigen Beratungslehrkraft. Die Diskrepanzkriterien werden nicht unabhängig vom Lehrerurteil, vom schulpsychologischen Urteil und von den Elternerfahrungen getroffen. Die Diagnose Legasthenie wird nicht alleine aus der Diskrepanz abgeleitet, sie ist **eine Voraussetzung**.

Sind am Verfahren Fachkräfte beteiligt, die in eigener Zuständigkeit nicht alle 5 Achsen der multiaxialen Diagnostik selbst untersuchen können - in der Hauptsache die Achsen I und IV, die eine psychiatrische bzw. medizinische Fachkompetenz erfordern -, so wirkt der Schulpsychologe darauf hin, dass Befunde über noch fehlende Teile der Untersuchung beigebracht werden, wenn dies nicht von der entsprechenden Fachkraft selbst veranlasst wurde. Dies ist beispielsweise der Fall bei approbierten Psychologischen Psychotherapeuten und bei approbierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Letztlich trägt der Schulpsychologe die Verantwortung dafür, dass bei einer abschließenden Beurteilung alle erforderlichen Faktoren eingeschlossen sind. Deshalb ist es erforderlich, dass die Bescheinigung der Fachkraft Aussagen zu den untersuchten Achsen der multiaxialen Diagnostik enthält. Liegen Zweifel oder Unklarheiten vor, wendet sich der Schulpsychologe

an die Fachkraft. Fachärzte und Fachkräfte sind über deren Berufsorganisationen gebeten, die Schulpsychologen umfassend zu unterstützen.

Die Bestätigung einer Legasthenie bedeutet nicht, dass der Schüler - auch bei Verzicht auf eine notenmäßige Bewertung der Rechtschreibleistungen - im Rechtschreiben nicht mehr gefördert zu werden braucht. Die schulische, ggf. auch außerschulische Förderung sowie die Feststellung von Lern- und Leistungsfortschritten ist auch bei Schülern mit Legasthenie von großer Bedeutung. Die Eltern sind ggf. darüber eingehend zu beraten.

Ältere Gutachten, insbesondere solche, die vor 1995 ausgestellt wurden, sollten dann erneut bestätigt werden, wenn derzeit keine Förder- oder Therapiemaßnahmen seitens des Jugendamtes oder des Staatlichen Gesundheitsamtes mehr durchgeführt werden. Gutachten, die nach 1995 ausgestellt wurden und für außerschulische Förder- und Therapiemaßnahmen anerkannt werden oder wurden, entsprechen zumeist weitgehend den Vorstellungen der neuen Bekanntmachung. Sie sollten in der Regel anerkannt werden, auch dann, wenn der Begriff „Legasthenie“ nicht ausdrücklich erwähnt ist.

b) Feststellung einer Lese- und Rechtschreibschwäche

Eine vorliegende Lese- und Rechtschreibschwäche wird vom zuständigen Schulpsychologen festgestellt und zusammen mit Empfehlungen für angemessene Förder- und Hilfsmaßnahmen an die Schule weitergeleitet.

c) Empfehlung für Fördermaßnahmen

Der vom Facharzt oder von einer Fachkraft erstellte Befund über das Vorliegen einer Legasthenie alleine ermöglicht dem Schulpsychologen keine empfehlenden Aussagen für die Schule im Hinblick auf notwendige Fördermaßnahmen. Dazu benötigt er, soweit er nicht selbst auf der Grundlage eigener Untersuchungen oder durch den zuständigen Beratungslehrer über ausreichende Erkenntnisse verfügt, weitergehende Aussagen, insbesondere über durchgeführte Tests und Erkenntnisse über die Untersuchung der 5 Achsen der multiaxialen Diagnostik. Die untersuchenden Fachkräfte sind über deren Berufsorganisationen gebeten, dem Schulpsychologen bei Feststellung einer Legasthenie mit der Bescheinigung über das Vorliegen der Legasthenie auch - bei Einverständnis der Eltern, deren Mitwirkung im Sinne von § 67 SGB I jedoch zu erwarten ist - eine Abschrift des Untersuchungsberichts oder Arztbriefes zuzuleiten. Insbesondere sind dabei detaillierte Ergebnisse der Intelligenzdiagnostik (Achse 3) und der Diagnostik der Lese- und Rechtschreibfähigkeit (Achse 2), ggf. Kopien der durchgeführten Testprofile für den Schulpsychologen von Bedeutung. Wird im

Rahmen einer Untersuchung nach § 35 a SGB VIII ein Gutachten erstellt, so soll dem Schulpsychologen eine Abschrift des Gutachtens zugestellt werden. Im Zweifelsfalle nimmt der Schulpsychologe Rücksprache mit der Fachkraft, die die Untersuchung durchgeführt hat.

Erhält der Schulpsychologe bei Bedarf keine über den Befund hinausgehenden Daten und kommt eine Rücksprache nicht zustande, so sollte er versuchen, die für seine Entscheidung noch fehlenden und notwendigen Daten selbst zu erfassen.

Der Schulpsychologe leitet die abschließende Bescheinigung sowie Hinweise zu angemessenen Förder- und Hilfsmaßnahmen (siehe beiliegendes Formblatt) an die Schule weiter. Er stimmt sich mit der dort zuständigen Beratungslehrkraft ab. Fachärztliche Befunde, Untersuchungsberichte oder Gutachten verbleiben beim Schulpsychologen und werden nicht an die Schule weitergeleitet und dort im Schülerakt verwahrt. Auf der Grundlage seiner besonderen Schweigeverpflichtung nach § 203 StGB trägt der Schulpsychologe den Ärzten und Fachkräften sowie den Eltern gegenüber die Gewähr, dass sensible personenbezogene Daten über Schüler nicht in unberechtigte Hände gelangen.

4. Aufgaben der Schule

Die Schule ist verpflichtet, bei Bestätigung einer Legasthenie die in der Bekanntmachung vom 16.11.1999 beschriebenen Förder- und Hilfsmaßnahmen durchzuführen. Auch bei Vorliegen einer Lese- und Rechtschreibschwäche sind Förder- und Hilfsmaßnahmen erforderlich und entsprechend dem Förderbedarf des Schülers von der Schule durchzuführen. Es ist dagegen nicht Aufgabe der Schule, über das Vorliegen einer Legasthenie oder einer Lese- und Rechtschreibschwäche zu entscheiden. Evtl. von Eltern vorgelegte Befunde oder Gutachten leitet die Schule an den zuständigen Schulpsychologen weiter.

Nach Abschluss eigener oder von Fachkräften durchgeführter Untersuchungen leitet der zuständige Schulpsychologe die abschließende Beurteilung über das Vorliegen einer Legasthenie oder einer Lese- und Rechtschreibschwäche an die Schule weiter. Der Schulpsychologe gibt der Schule darüber hinaus auch eine Empfehlung über Ausmaß und Inhalte der für den betreffenden Schüler notwendigen bzw. geeigneten Förder- und Hilfsmaßnahmen. Bei der Entscheidung des Schulleiters sind diese Empfehlungen des Schulpsychologen zu berücksichtigen.

Kann trotz erkennbarer Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben eine Entscheidung über das Vorliegen einer Legasthenie oder Lese- und Rechtschreibschwäche nicht unmittelbar getroffen werden, insbesondere in den ersten Schuljahren der Grundschule oder wegen unvermeidlicher Wartezeiten bis zur Untersuchung, so kann die Schule dennoch im pädagogischen Ermessen alle in der Bekanntmachung beschriebenen Förder- und Hilfsmaßnahmen, die für die weitere Förderung und Entwicklung des Schülers hilfreich erscheinen, anwenden.

5. Verbindlichkeit

Während bei einer Lese- und Rechtschreibschwäche aufgrund ihres in der Regel vorübergehenden Erscheinungsbildes alle zwei Jahre eine Überprüfung erfolgt, die bei entsprechendem Fördererfolg dazu führen kann, dass weitere Hilfsmaßnahmen als Nachteilsausgleich nicht mehr erforderlich sind, gilt bei einer festgestellten Legasthenie, dass in der Regel ein Nachteilsausgleich während der gesamten Schulzeit erfolgt. Dementsprechend wird in das Zeugnis ein Hinweis nach Ziff. IV, 3.1 der Bekanntmachung aufgenommen.

Aufgrund ihrer überdauernden Erscheinungsform braucht die Anerkennung einer einmal festgestellten Legasthenie nicht ständig neu beantragt zu werden. Sie gilt über die gesamte Grundschulzeit und nach einer evtl. Bestätigung zum Zeitpunkt des Übertritts grundsätzlich für die gesamte weitere Schulzeit. Dies bedeutet nicht, dass nicht auch zu einem späteren Zeitpunkt (etwa nach der Jahrgangsstufe 8) eine erneute Überprüfung der Lese- und Rechtschreibfähigkeit durch hierfür befähigte Fachkräfte mit Hilfe standardisierter Testverfahren und unter Einbeziehung des Urteils der Fachkräfte der Schule durchgeführt werden kann. Auf der Grundlage ggf. aktualisierter Empfehlungen des Schulpsychologen entscheidet die Schule dann gemeinsam mit dem Schüler und dessen Eltern über das Ausmaß eines weiteren Nachteilsausgleichs.

Umgekehrt ist es auch nicht möglich, Hilfsmaßnahmen zum Nachteilsausgleich in jährlichem Wechsel in Anspruch zu nehmen oder nicht. Eine einmal getroffene Entscheidung gilt für die gesamte Zeit in der entsprechenden Schulart, also für die gesamte Grundschulzeit oder für die gesamte Zeit in einer weiterführenden Schulart. Lediglich beim Wechsel in die gymnasiale Oberstufe hat der Schüler selbst die Möglichkeit, die bislang von seinen Eltern getroffene Entscheidung zu revidieren. Entscheidet sich ein Schüler mit anerkannter Legasthenie beim Eintritt in die gymnasiale Oberstufe bzw. beim Eintritt in die Fachoberschule oder Berufsoberschule für die Anerkennung der Legasthenie und die Gewährung von Hilfsmaßnahmen zum Nachteilsausgleich, so gilt diese Entscheidung für die gesamte restliche Schulzeit einschließlich des Abschlusses an dieser Schulart. Dies gilt auch für Schüler an einer Haupt-,

Real- oder Wirtschaftsschule, deren festgestellte Legasthenie über die Jahrgangsstufe 8 hinaus anerkannt und in der Schule berücksichtigt werden soll. Die Schule hat die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte bei der Antragstellung darauf hinzuweisen, dass der beantragte Nachteilsausgleich auch im Abschlusszeugnis vermerkt wird.

6. Kosten der Gutachten

Es ist zu unterscheiden zwischen einem Gutachten und einer Bescheinigung.

- a) Der Facharzt, dem ein Kind mit Auffälligkeiten vorgestellt wird, führt eine **Untersuchung** durch. Die Untersuchung wird von den Kassen bezahlt.
- b) Über das Ergebnis der Untersuchung stellt der Facharzt eine **fachärztliche Bescheinigung** aus, die im Regelfall (vergleichbar einem Attest) ca. 30 DM kostet. Die Kosten dieser Bescheinigung tragen die Eltern.
- c) Sollte aus der Untersuchung die Erkenntnis gewonnen werden, dass eine weiterführende Therapie erforderlich ist, so erstellt der Facharzt ein **Gutachten**. Im Regelfall wird dies vom Jugendamt auch angefordert. Die Kosten übernimmt dann das Jugendamt.

7. Fachärztliche Bescheinigung

Dem Schreiben liegt ein Vorschlag für die inhaltliche Gestaltung einer fachärztlichen Bescheinigung bei. Die Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie die weiteren Fachkräfte werden über deren Berufsvertretungen gebeten, sich möglichst dieses Vorschlages zu bedienen.

Falls die Eltern der Übersendung eines ausführlichen Untersuchungsberichts an den Schulpsychologen nicht zustimmen sollten, wurde mit den Fachärzten bzw. den weiteren Fachkräften, die eine Untersuchung durchführen, vereinbart, dass im beiliegenden Attestvorschlag - falls zutreffend - folgende Formulierungen gewählt werden:

- Achse I: kein für die Diagnosestellung einer Legasthenie relevanter kinder- und jugendpsychiatrischer Befund.
- Achse II: muss ausgefüllt werden
- Achse III: muss ausgefüllt werden
- Achse IV: keine für die Diagnose einer Legasthenie relevanten körperlichen Befunde.
- Achse V: keine für die Diagnose einer Legasthenie relevanten abnormen psychosozialen Umstände.

8. Fortbildung und regionales Zusammenwirken

Es hat sich als günstig erwiesen, dass bezirksweite und regionale Absprachen und Abstimmungen der schulischen wie außerschulischen Fachkräfte untereinander erfolgen. Dies erleichtert ein gemeinsames Verständnis der pädagogischen wie psychischen Problematik im Einzelfall, lässt Strukturen entstehen, die verlässlich und für rasche Maßnahmen hilfreich sind, ermöglicht persönliches Kennenlernen und Vertrauen der schulischen wie außerschulischen Fachkräfte untereinander, was letztlich den betroffenen Kindern und Eltern zum Vorteil gereicht. Da die Schulpsychologen im Gesamtverfahren eine Schlüsselstellung einnehmen, ist es zweckmäßig, wenn die Initiative für solche Abstimmungsprozesse aus ihrer Mitte erfolgt, ausgehend von der Staatlichen Schulberatungsstelle im Regierungsbezirk, da dort in der Regel sämtliche Schularten vertreten sind.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

H. Wittmann

Dr. Helmut Wittmann
Ministerialdirigent



Name,
Fachbezeichnung,
des Facharztes / der Einrichtung / der Fachkraft

Datum

Attest zur Bescheinigung einer Lese- und Rechtschreibstörung
(Legasthenie im Sinne von ICD 10, F 81.0)
zur Vorlage beim Schulpsychologen

Der/Die Schüler/in, geboren am,

wohnhaft in

wurde am ambulant in meiner Praxis untersucht.

Auf der Grundlage einer multiaxialen Diagnostik ergab sich eine

- Lese- und Rechtschreibstörung (ICD 10, F 81.0)
- isolierte Rechtschreibstörung (Legasthenie ICD 10, F 81.1)
- isolierte Lesestörung

Die Testung der intellektuellen Entwicklung erfolgte mit

Erzielte Werte:

Die Rechtschreibung wurde mit bestimmt.

Erzielte Werte (Gesamtnorm / schulartspezifische Norm)

Die Leseleistung wurde mitbestimmt.

Erzielte Werte:

Die T-Wert-Differenz zwischen Intelligenz und Rechtschreibtest beträgt

Die T-Wert-Differenz zwischen Intelligenz und Leseleistung beträgt

Aussagen zu den 5 Achsen der multiaxialen Diagnostik:

Achse I:

Achse II:

Achse III:

Achse IV:

Achse V:

Es handelt sich nicht um eine vorübergehende Lese- und Rechtschreibschwäche.

Weitere Details über die Untersuchungsergebnisse enthält der Untersuchungsbericht.

Die Erziehungsberechtigten sind mit der Weitergabe einer Abschrift des Untersuchungsberichts
- nicht - einverstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Datum

Bescheinigung
einer Legasthenie bzw. einer Lese- und Rechtschreibschwäche
(gemäß der KMBek vom 16.11.1999, KWMBI I S. 379)

Bei dem Schüler / der Schülerin, geboren am,

wohnhaf in

Schule:, Klasse:

wurde auf der Grundlage

einer fachärztlichen Untersuchung
im Zusammenwirken mit dem Schulpsychologen

- eine Lese- und Rechtschreibstörung (ICD 10, F 81.0)
- eine isolierte Rechtschreibstörung (ICD 10, F 81.1)
- eine isolierte Lesestörung

einer schulpyschologischen Untersuchung

- eine Lese- und Rechtschreibschwäche
- eine Lese- und Rechtschreibschwäche für weitere 2 Jahre

festgestellt.

Zusätzlich haben sich aus den Untersuchungen und den durchgeführten Tests folgende besonderen Problembereiche des Schülers zur Beachtung für die Schule ergeben:

.....
.....

(für diese Mitteilung liegt die Einverständniserklärung der Eltern vor)

Empfohlene Förder- und Hilfsmaßnahmen:

Fördermaßnahmen:

Hilfsmaßnahmen zum Nachteilsausgleich:

Fach Deutsch.....

Fach Englisch.....

Fach Mathematik.....

Fach

Fach

.....
Unterschrift